



Finanzgruppe

Sparkassen- und Giroverband
für Schleswig-Holstein

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 18/1940

Präsident

Reinhard Boll

Vorsitzende des
Innen- und Rechtsausschusses des
Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

- per E-Mail -

6. November 2013

a) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetzes
Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 18/1135

b) Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Sparkassengesetz für das Land Schleswig-Holstein (Sparkassengesetz - SpkG) vom 11. September 2008
Gesetzentwurf der Fraktion der CDU - Drucksache 18/421

Ihr Schreiben vom 18. Oktober 2013 - L 21 -

Sehr geehrte Frau Ostmeier,

in der vorbezeichneten Angelegenheit danke ich Ihnen für die Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu den vorbezeichneten Gesetzentwürfen zur Änderung des Sparkassengesetzes (Drucksache 18/1135 und 18/421).

I. Befürwortung und Unterstützung des Gesetzentwurfs der Landesregierung durch den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH)

Die Zielsetzung des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 18/1135), den öffentlich-rechtlichen Sparkassen in Schleswig-Holstein angesichts der in der aktuellen Vergangenheit durch diese zu tragenden Belastungen und der weiteren Herausforderungen, insbesondere durch die Umsetzung von Basel III, verbesserte Möglichkeiten zur Bildung von neuem Kernkapital zu geben, unterstütze ich vollumfänglich (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 Satz 6 SpkG-E).



Seite 2

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
6. November 2013

Die Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein (SGVSH), der sich am Stammkapital beteiligen können soll, um besonderen Belastungssituationen zu begegnen oder um stille Einlagen abzulösen, ist meines Erachtens das wesentliche Element, um die vorstehende Zielsetzung des Gesetzentwurfs zu erreichen (vgl. § 4 Abs. 5 Satz 2 SpkG-E).

Darüber hinaus erachte ich als positiv, dass sich die Stammkapitalbeteiligungsmöglichkeit auf andere schleswig-holsteinische öffentlich-rechtliche Sparkassen und Träger im Sinne von § 1 Abs. 1 SpkG beschränkt, die Übertragbarkeit von Stammkapitalanteilen durch den Träger ausgeschlossen und eine Rückübertragung von durch eine Kapitalerhöhung entstandenen Stammkapitalanteilen an den Träger und die Sparkasse ermöglicht wird (vgl. § 4 Abs. 6 Satz 7 SpkG-E). Durch die nunmehr in § 4 Abs. 4 Satz 3 und Abs. 6 Satz 1 SpkG-E eingefügte Klarstellung, dass das Stammkapital stets Kernkapital im Sinne der jeweiligen aufsichtsrechtlichen Vorschriften sein muss, wird sichergestellt, dass Stammkapitalbeteiligungen nur zur Stärkung der Kernkapitalbasis von Sparkassen möglich sind.

Dagegen ist die in dem Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drucksache 18/421) vorgeschlagene Erweiterung des Kreises der möglichen Stammkapitalbeteiligten um den „Deutschen Sparkassen- und Giroverband und seine regionalen Mitgliedsverbände“ nicht zielführend. Zum einen ist nicht erkennbar, ob der Deutsche Sparkassen- und Giroverband (DSGV) als eingetragener Verein (e. V.) oder als Körperschaft des öffentlichen Rechts (ö. K.) gemeint ist. Die Einbeziehung des DSGV e. V. als privatrechtlicher Verein dürfte bereits aus europarechtlichen Gründen (vgl. hierzu z. B. Stellungnahme von Prof. Dr. Florian Becker vom 21. April 2010, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/731) zumindest sehr kritisch einzuordnen sein und daher ausscheiden. Entsprechendes dürfte für die „regionalen Mitgliedsverbände“ (des DSGV) gelten, weil hierzu auch der Hanseatische Sparkassen- und Giroverband (HSGV) als eingetragener Verein des Privatrechts gehört. Zum anderen ist die Beschränkung der Berechtigung zu einer Beteiligung am Stammkapital von Spar-



Seite 3

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
6. November 2013

kassen auf Schleswig-Holstein positiv zu sehen. Denn durch eine länderübergreifende Stammkapitalbeteiligung würde die regionale Bindung der Sparkassen in besonderem Maße durchbrochen. Die kommunale Bindung ist aber ein Wesensmerkmal der öffentlich-rechtlichen Sparkassen.

Darüber hinaus **rege ich zu § 27 Abs. 4 Satz 5 Halbs. 2 SpkG-E** des Gesetzentwurfs der Landesregierung (Drucksache 18/1335) im Hinblick auf die Regelungen der Artikel 27 und 29 Abs. 4 und 5 der „Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 646/2012“ (CRR als Teil von Basel III) (Amtsblatt der Europäischen Union L 176 vom 27. Juni 2013 auf S. 1, 37 und 39/40) **an**, nach den Worten „; entsprechendes gilt für ihre Beteiligung am Liquidationserlös nach der Auflösung der Sparkasse“ **die Worte „; es sei denn, die Satzung der Sparkasse regelt Abweichendes“ zu ergänzen.** Durch diese Ergänzung könnten die für Sparkassen geschaffenen Regelungen der genannten Artikel der vorbezeichneten EU-Verordnung ausgeschöpft und könnte flexibel ggf. auf die im Jahr 2014 zu erwartenden Entwürfe technischer Regulierungsstandards der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (EBA) durch eine Satzungsänderung der Sparkasse mit Genehmigung des Innenministeriums reagiert werden.

II. Antworten auf die Fragen der CDU-Fraktion

1. Gemäß § 35 Abs. 3 besteht innerhalb des Verbandes eine Prüfungsstelle zur Prüfung der Sparkassen. Kann diese Prüfungsaufgabe des Verbandes bei einer Sparkasse weiterhin unabhängig wahrgenommen werden, wenn der Verband an dieser Sparkasse beteiligt ist?

Auch wenn der SGVSH an dem Stammkapital einer Sparkasse beteiligt ist, kann die Prüfungsstelle Ihre Prüfungsaufgaben weiterhin unabhängig wahrnehmen.

Die Prüfungsstelle des SGVSH ist eine rechtlich unselbstständige, aber fachlich und organisatorisch selbstständige Einrichtung des SGVSH (vgl. Gesetzesbegründung vom 07.04.2008,



Seite 4

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Barbara Ostmeier, MdL

6. November 2013

Schleswig-Holsteinischer Landtag, Drucksache 16/1936, S. 25) und führt nach § 35 Abs. 3 Satz 4 SpkG die Prüfungen in eigener Verantwortung und unabhängig von Weisungen der Verbandsorgane (Verbandsvorsteher, Verbandsvorstand und Verbandsversammlung) durch. Sie ist als Abschlussprüfer nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) zu registrieren und registriert (vgl. § 40a WPO), an die Berufsgrundsätze nach den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen gebunden (vgl. §§ 43 ff. WPO) und in ihrer Prüfungstätigkeit und Berichterstattung unabhängig und nicht an Weisungen der Verbandsorgane gebunden (vgl. § 35 Abs. 3 Satz 5 und 6 SpkG und § 21 Abs. 3 Satz 4 und 5 der Satzung des SGVSH).

Die vom Sparkassengesetz geforderte Unabhängigkeit der Prüfungsstelle wird - über die vorbezeichneten rechtlichen Regelungen hinaus - auch dadurch sichergestellt, dass das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als Aufsichtsbehörde für den SGVSH mit seiner Prüfungsstelle (vgl. § 42 Abs. 1 SpkG) die Einhaltung der sich aus § 35 Abs. 3 SpkG ergebenden Pflichten der Prüfungsstelle überwacht, eine Abberufung des Leiters der Prüfungsstelle und seiner Stellvertretenden der Zustimmung des Innenministeriums bedarf, die Prüfungsstelle sich regelmäßig Qualitätskontrollen nach Maßgabe der Wirtschaftsprüferordnung (WPO) unterzieht und Ereignisse, die die Unabhängigkeit der Prüfungsstelle beeinträchtigen können, unverzüglich dem Innenministerium und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) durch die Prüfungsstelle zu melden sind (vgl. Ziffer 1.2 und 5.4 des Runderlasses des Innenministeriums über die Prüfung der öffentlichen Sparkassen vom 07.12.2011 - IV 309-164.263.01).

Unabhängig von der gem. §§ 33 i. V. m. 26 Abs. 1 Satz 1 SpkG gesetzlich angeordneten Prüfung durch die Prüfungsstelle des SGVSH steht auch nicht die Regelung des § 340k Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2 i. V. m. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 Handelsgesetzbuch (HGB) einer Jahresabschlussprüfung durch die Prüfungsstelle entgegen, nur weil der SGVSH an dem Stammkapital einer Sparkasse mit mehr als 20 % beteiligt ist.



Seite 5

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Barbara Ostmeier, MdL

6. November 2013

Nach § 340k Abs. 3 Halbs. 2 HGB ist § 319 Abs. 3 (, aber nicht Abs. 4) HGB auf alle vom Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, entsprechend anzuwenden. Nach den vorbezeichneten, auf die EU-Richtlinie zur Abschlussprüfung zurückzuführenden Gesetzesbestimmungen ist eine Abschlussprüfung durch die Prüfungsstelle ausgeschlossen, wenn - bezogen auf alle beim Sparkassen- und Giroverband beschäftigten Personen, die das Ergebnis der Prüfung beeinflussen können, - eine dieser Personen Anteile oder nicht nur unwesentliche finanzielle Interessen an der zu prüfenden Kapitalgesellschaft besitzt (Nr. 1) oder gesetzlicher Vertreter, Mitglied des Aufsichtsrats oder Arbeitnehmer der zu prüfenden Kapitalgesellschaft oder eines Unternehmens ist, das mit der zu prüfenden Kapitalgesellschaft verbunden ist oder von dieser mehr als 20 v. H. der Anteile besitzt (Nr. 2).

Im Rahmen der durch § 340k Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 HGB sondertatbestandsmäßig angeordneten entsprechenden Anwendung des § 319 Abs. 3 HGB ist wegen der vom Gesetzgeber als gleichwertig erachteten Prüfungstätigkeiten der Wirtschaftsprüfer und der Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände auf die Prüfungsstelle als selbstständige Organisationseinheit abzustellen. Würde der SGVSH mehr als 20 % der Stammkapitalanteile einer Sparkasse besitzen, würden diese nicht der Prüfungsstelle, sondern voraussichtlich zum Sondervermögen Sparkassenstützungsfonds gehören. Würde im Rahmen der durch § 340k Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 HGB geregelten entsprechenden Anwendung auf den SGVSH als Körperschaft des öffentlichen Rechts abgestellt werden, wäre die Prüfungsstelle des SGVSH bereits nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 HGB von der Abschlussprüfung ausgeschlossen. Dies würde aber den Wertungen des HGB widersprechen, weil in § 340k Abs. 3 Satz 1 HGB ausdrücklich nur die Prüfungsstelle eines Sparkassen- und Giroverbandes, aber nicht der Gesamtverband angesprochen wird. Es wird auch nur die Prüfungsstelle des SGVSH als Abschlussprüfer, aber nicht der Gesamtverband als solcher tätig.



Seite 6

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Barbara Ostmeier, MdL

6. November 2013

Bei der Verweisung auf die entsprechend anzuwendende Regelung „Arbeitnehmer eines Unternehmens, das von der zu prüfenden Kapitalgesellschaft mehr als 20 v. H. der Anteile besitzt“ darf der Begriff des Unternehmens aufgrund der vorstehend bereits dargelegten Wertungen des § 340k Abs. 3 HGB nicht mit dem Gesamtverband SGVSH gleichgesetzt werden. Da die verselbständigte Prüfungsstelle des SGVSH keine Stammkapitalanteile besitzen wird, ist sie auch nicht nach § 340k Abs. 3 Satz 2 Halbs. 2 i. V. m. § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2 HGB von der Abschlussprüfung bei der betreffenden Sparkasse ausgeschlossen.

Im Ergebnis ist die Prüfungsstelle aufgrund ihrer Verselbständigung und ihrer Unabhängigkeit nicht an einer ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Prüfungstätigkeit gehindert.

2. *Wie ist die geplante Aufstockung der Fremdbeteiligungsmöglichkeit am Stammkapital auf 49,9 % in Bezug auf die Sitzverteilung im Verwaltungsrat zu beurteilen? Ist im Falle einer Beteiligung des Verbandes mit 49,9 % eine Gleichbehandlung der am Stammkapital Beteiligten gegenüber dem Träger noch gegeben (§ 4 Abs. 5 Satz 1)?*

Die Erhöhung der maximalen Beteiligungsquote der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten von 25,1 % auf 49,9 % lässt die sparkassengesetzliche Vorschrift über die Sitzverteilung im Verwaltungsrat, insbesondere § 7 Abs. 3 Satz 1 SpkG über die Entsendung von maximal drei Vertretern der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten, unberührt. Im Falle einer Beteiligungsquote von 49,9 % würde diese zwar nicht der Sitzverteilung im Verwaltungsrat entsprechen und damit eine „Gleichbehandlung im Sinne der Frage“ nicht gegeben sein. Aber aufgrund des Demokratieprinzips gem. Artikel 20 Abs. 2 GG i. V. m. Artikel 28 Abs. 1 Satz 1 GG muss für alle Entscheidungen des Verwaltungsrates die strukturelle Mehrheit demokratisch legitimierter Amtsträger gesichert sein (vgl. Stellungnahme von RA Dr. Benedikt Wolfers, Freshfields Bruckhaus Deringer, vom 6. Mai 2010, Schleswig-Holsteinischer Landtag, Umdruck 17/823). Daher regelt § 7 Abs. 3 Satz 4 SpkG, dass bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Verwaltungsrates und seiner Zusammensetzung die (vom kommunalen Träger gewählten) weiteren



Seite 7

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages

Frau Barbara Ostmeier, MdL

6. November 2013

sachkundigen Mitglieder und der Vorsitzende des Verwaltungsrates die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates bilden müssen („kommunale Mehrheit“). Vor diesem Hintergrund ist auch im Falle einer Beteiligung des SGVSH in Höhe von 49,9 % am Stammkapital einer Sparkasse eine Veränderung der Vorschriften des SpkG über die Sitzverteilung im Verwaltungsrat nicht angezeigt.

3. *Gemäß Presseinformation der Landesregierung soll der Gesetzentwurf ermöglichen, dass sich zukünftig „alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen können, und nicht nur die, die schon heute Träger einer Sparkasse sind“. Wird diese Zielsetzung mit der alleinigen Streichung des Wortes „deren“ in § 4 Abs. 5 Satz 2 tatsächlich erreicht?*

In Übereinstimmung mit der Landesregierung bin ich der Auffassung, dass durch die Streichung des Wortes „deren“ in § 4 Abs. 5 Satz 2 SpkG und die Verweisung auf „Träger im Sinne des § 1 Abs. 1 SpkG“ nicht auf vorhandene Träger, sondern auf die dort genannten Gemeinden, Kreise und Zweckverbände verwiesen wird. Demzufolge könnten sich zukünftig „alle schleswig-holsteinischen Gemeinden, Kreise und Zweckverbände am Stammkapital öffentlich-rechtlicher Sparkassen beteiligen“.

4. *Die Neuformulierung von § 4 Abs. 6 letzter Satz sieht vor, dass Beteiligungen nur an den Träger, die Sparkasse oder andere vorhandene Beteiligte übertragen werden können. Eine Übertragung an nach § 4 Abs. 5 zulässige Beteiligte, die bislang jedoch nicht an der Sparkasse beteiligt sind, ist hingegen nicht möglich. Aus welchem Grund ist diese Einschränkung vorgesehen?*

Zu § 4 Abs. 6 letzter Halbsatz SpkG-E vertrete ich die Auffassung, dass diese Vorschrift auf den Kreis der neben dem Träger am Stammkapital Beteiligten im Sinne des § 4 Abs. 5 Satz 2 SpkG-E und damit auf alle dort genannten zulässigen Beteiligten verweist und somit eine „Einschränkung im Sinne der Frage“ nicht vorliegt.

Seite 8

Vorsitzende des Innen- und Rechtsausschusses des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Frau Barbara Ostmeier, MdL
6. November 2013

III. Zusammenfassendes Fazit

Aufgrund der vorbezeichneten Darlegungen beurteile ich den Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 18/1135) als sachgerecht und zielführend. Ich bitte lediglich im Hinblick auf die EU-Verordnung vom 26. Juni 2013 (CRR) um die auf Seite 3 vorgeschlagene Ergänzung des § 27 Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 SpkG-E.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhard Boll